

**Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und deren Benutzung
in der Stadt Rottenburg am Neckar**

Aufgrund der §§ 4 und 11 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2005 (GBl. S. 705), hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am 29.01.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rottenburg am Neckar betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung. Sie stellt ihren Einwohnern das zur Deckung ihres Bedarfs an Trinkwasser benötigte Wasser durch das Versorgungsunternehmen Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH zur Verfügung.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dingliche Berechtigte gleichstehen.

- (2) Als Wasserabnehmer gelten die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigte sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Wasserversorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet und besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang, Befreiung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang, Befreiung

- (1) Auf Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den

Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe z.B. auch bei der Nutzung von Zisternen für Brauchwasserzwecke schriftlich bei der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH vor Errichtung der Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
 2. § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt;
 3. § 5 Abs. 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass aus seiner Anlage kein Wasser in die öffentliche Wasserversorgungsanlage eintreten kann.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 3,00 EUR bis 50.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 7 AVBWasserV

- (1) Das Versorgungsverhältnis zwischen der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH und dem Benutzungsverpflichteten ist privatrechtlich.

(2) Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im Übrigen nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH zur AVBWasserV sowie dem Preisblatt der Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserversorgungssatzung vom 17.12.2002 außer Kraft.

Rottenburg am Neckar, den 29.01.2008

Volker Derbogen
Erster Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.